



4.05

Gebührensatzung der Stadtbibliothek Mannheim

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. 20) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ausweise

- 1) Die Gebühren gelten für alle Einrichtungen der Stadtbibliothek.
- 2) Gebührenschuldner ist der Benutzer/ die Benutzerin der Stadtbibliothek.
- 3) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Bibliothek und erhebt für die Ausleihe folgende Gebühren

a) Erwachsene, jährlich	18,00 €
b) Begünstigte mit Nachweis ab 18 Jahren (Schüler/innen, Student/innen, Auszubildende, Empfänger von Leistungen nach SGB II oder XII, Teilnehmer der Freiwilligen Dienste, Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz), jährlich	7,00 €
c) Familien mit einem nach Buchstabe b) Begünstigten, der mit dem Erwachsenen in einem Haushalt lebt sowie Paare, wenn beide angemeldet sind, jährlich	25,00 €
d) Familien mit mindestens einem unterhaltspflichtigen Kind, die im Besitz des Familienpassgutscheins der Stadt Mannheim sind, zahlen gegen entsprechenden Nachweis keine Gebühr	
e) Metropol-Card (Ausweis für die teilnehmenden Bibliotheken), jährlich	24,00 €
f) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen keine Jahresgebühren	
- 4) Personen, die keine Jahresgebühr zahlen, aber auch nicht nach den obigen Vorschriften von der Jahresgebühr befreit sind, bezahlen für eine Einzelausleihe pro Medium und für die Einzelnutzung von PCs und W-LAN pro Vorgang 2,00 €
- 5) Die Ausleihe für den pädagogischen Dienstgebrauch ist gebührenfrei. Eine persönliche Anmeldung mit Personalausweis und Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit ist erforderlich.
- 6) Ersatz für einen verlorenen oder beschädigten Bibliotheksausweis 3,00 €
- 7) Ersatz für eine verlorene oder beschädigte Metropol-Card 6,00 €

§ 2 PC-Nutzung

- 1) Die Benutzung der PCs ist nur für Personen mit gültigem Ausweis möglich, wenn die Gebühren nach § 1 bezahlt sind.
- 2) Die Nutzung der PCs ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 täglich eine Stunde kostenfrei möglich.
- 3) Die Verlängerung der Nutzung um maximal eine weitere Stunde kostet 1,00 €

§ 3 Medien-Ersatz

- 1) Soweit Medien bei Verlust zu ersetzen sind, fällt neben den Kosten für die Ersatzbeschaffung eine Kostenpauschale für die Einarbeitung in den Bibliotheksbestand an. Die Kostenpauschale wird nach einer gesonderten Preisliste erhoben.



§ 4 Zusätzliche Gebühren

- | | |
|---|--------|
| 1) Anlieferung oder Abholung bestellter Medien durch den Lieferservice der Bibliothek | 5,00 € |
| 2) Leihgebühr pro DVD (ausgenommen Medien mit Sachthemen) | 1,00 € |
| 3) Die Bereitstellungsgebühr pro Medium | |
| a) nach Vormerkung oder Bestellung | 0,50 € |
| b) im Bestsellerservice und bei elektronischen Geräten beträgt | 2,00 € |
| 4) Wird bei Veranstaltungen Eintritt erhoben werden, so ist für Begleitpersonen von behinderten Menschen der Eintritt frei. | |
| 5) Die Gebühren werden zusätzlich zu den Gebühren nach § 1 erhoben. | |
| 6) Verbrauchsabhängige Gebühren werden nach einer gesonderten Preisliste erhoben. | |

§ 5 Versäumnisgebühren

- | | |
|--|--------|
| 1) Die Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist betragen je ausgeliehenem Medium | |
| a) am 1. Tag nach Ablauf der Leihfrist, einmalig | 2,00 € |
| b) am 5. Tag nach Ablauf der Leihfrist, einmalig | 4,00 € |
| c) am 13. Tag nach Ablauf der Leihfrist, einmalig | 8,00 € |
| 2) für die verspätete Rückgabe von DVD, Bestsellern und elektronischen Geräten wird am 15. Tag der Versäumnis eine zusätzliche einmalige Gebühr fällig in Höhe von | 5,00 € |
| 3) Zusätzlich werden Bearbeitungsgebühren für die erste Benachrichtigung berechnet, die Gebühr beträgt | 1,00 € |
| 4) Bei erfolgloser Mahnung wird das Beitreibungsverfahren eingeleitet, bei dem weitere Gebühren entstehen. | |
| 5) Für die Ermittlung von Adressen berechnet die Bibliothek | 2,00 € |
| 6) Kinder unter 14 Jahren zahlen jeweils die Hälfte der Versäumnisgebühren nach § 5, Abs. 1. | |

§ 6 Entstehung der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach §§ 1 bis 4 entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek; sie sind sofort zur Zahlung fällig.
- 2) Die Versäumnisgebühren (§ 5) entstehen bei Überschreitung der Leihfrist – auch ohne vorherige Benachrichtigung; sie sind spätestens zwei Wochen nach dem Entstehen der Gebühren zur Zahlung fällig.
- 3) Im Rahmen von Werbeaktionen und besonderen Anlässen können von der Bibliotheksleitung einzelne Gebühren gezielt und befristet ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek vom 1. September 2007 außer Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 14.10.2014; Inkrafttreten am 01.01.2015 (Amtsblatt Nr. 47 v. 20.11.2014).

Beschluss Satzung am 25.09.2018; Inkrafttreten am 01.01.2019 (Amtsblatt Nr. 41 v. 11.10.2018).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.